

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## § 1 Allgemeines

1. Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Alle Aufträge werden gemäß dieser Geschäftsbedingungen angenommen und ausgeführt. Dabei gelten unsere Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir Abweichungen schriftlich zugestimmt oder vereinbart haben.

3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistung gegenüber dem Käufer vorbehaltlos ausführen.

## § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2. Verträge und Zusicherungen jeder Art sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Muster, Prospekte, technische Zeichnungen und Beschreibungen über unsere Produkte dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung. Die in solchen Unterlagen enthaltenen Angaben sind nicht als zugesicherte Eigenschaften zu verstehen.

3. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig.

## § 3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab Werk oder Lager, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Fracht und Versandverpackung werden gesondert berechnet.

2. Vereinbarte Lieferungen frei Haus beinhalten keine Abladepflicht für uns. Bei Eilsendungen wird die Preisdifferenz zwischen dieser Versendungsart und gewöhnlicher Versendungsart dem Käufer berechnet. Expressgutkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

3. Liegt der Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf für uns unvermeidbaren Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind. Unvermeidbare Umstände sind z.B. Preiserhöhungen unserer Lieferanten für Rohmaterialien und Zukaufteile sowie Normänderungen oder Lohn- und Gehaltserhöhungen, auf die wir keinen Einfluss haben. Vor Ablauf von vier Monaten sind unvermeidbare Preiserhöhungen nur zulässig, soweit sie auf Umständen beruhen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für uns nicht absehbar waren. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu. Eine Preiserhöhung ist nicht statthaft, soweit die Preiserhöhung mit einer von uns gegebenen Preisgarantie kollidiert.

## § 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum porto und spesenfrei netto (ohne Abzug) zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto vom Nettoverkaufspreis der Ware eingeräumt, sofern keine früheren fälligen Rechnungen mehr offen stehen. Bei Zahlung durch Akzept oder Kundenwechsel behalten wir uns die Zurückweisung vor.

2. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent Kredite zu berechnen, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Im Fall des Nachweises eines höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so sind wir im Fall von vereinbarten Teilzahlungen berechtigt, die verbleibende Restschuld sofort und vollständig fällig zu stellen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Besteht zwischen uns und dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis i.S.d. § 355 HGB, so behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor. Dabei bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne dass hieraus eine Verpflichtung für uns entsteht. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung auf uns über geht.

3. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer verwahrt Vorbehaltsware auf seine Kosten. Er ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten notwendig sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung (einschl. MwSt.) an uns ab.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die durch eine solche Zurücknahme von Vorbehaltsware entstehenden Transport und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Wiederauslieferung der zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach vollständigem Ausgleich der Forderung verlangen. In einer solchen Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten aus dem Eigentumsvorbehalt auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

## § 6 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Verbindlich zugesagte Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir nicht zu vertreten. Hierzu zählen insbesondere Verzögerungen durch höhere Gewalt, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen sowie Störungen durch Streik und Aussperrung. Die Verzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von bis zu zwei Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als fünf Wochen, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 310 BGB, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## § 7 Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk bzw. Lager vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung einem Transporteur übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

## § 8 Haftung für Mängel

1. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die bei ihm eingegangenen Lieferungen unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich anzeigen, wenn er Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist. Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer die rechtzeitige Absendung der Anzeige nachzuweisen. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

2. Wir haften für Mängel an unseren Produkten nur dann, wenn die Mängelursache bereits bei Gefahrübergang vorlag und die verkauften Produkte bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Mängelursache darin besteht, dass Montage- und Einbauvorschriften nicht beachtet wurden oder die Produkte überlastet oder überbeansprucht werden. Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn unsere Produkte durch eine nicht von uns ausdrücklich als Servicepartner ausgewiesene Person auseinander genommen werden oder bei Montage und Betrieb Fremtteile verwendet werden, die von uns nicht ausdrücklich gegenüber dem Käufer zur Verwendung freigegeben wurden.

3. Die Haftung für Mängel ist ferner ausgeschlossen, wenn Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden, Materialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder wenn Nachbesserungen oder Nachbesserungsversuche unternommen werden, ohne unser zuvor eingeholtes schriftliches Einverständnis vorgenommen werden.

4. Bei berechtigten Mängeln sind wir zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Kaufpreisminderung zu verlangen.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Auch kann der Käufer keinen Ersatz von Aufwendungen verlangen, die er oder von ihm beauftragte Dritte zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hatten.

6. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Die Haftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Schadensersatzhaftung aus unerlaubter Handlung.

7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Erfüllungs bzw. Verrichtungsgehilfen.

9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

## § 9 Herstellergarantie

Wir gewähren eine 12monatige Herstellergarantie auf die vom Käufer erworbenen Produkte aus unserem Sortiment wie folgt:

1. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum des Gefahrübergangs auf den Käufer.

2. Garantieleistungen erfolgen nur dann, wenn der zum Gerät gehörige Kaufbeleg vorgelegt werden kann.

3. Von der Garantie sind grundsätzlich ausgeschlossen: Röhren, Brenner, Starter, Acrylglasscheiben, Heizelemente sowie Saunasteine. Durch Gebrauch eintretende Verschleißerscheinungen an unseren Produkten sind ebenfalls nicht Gegenstand der Herstellergarantie.

4. Bei Änderungen am Gerät, die ohne ausdrückliche Zustimmung des Herstellers vorgenommen wurden, verfällt jeglicher Garantieanspruch.

5. Für Defekte, die durch Reparaturen oder Eingriffe von nicht ermächtigten Personen, oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind, entfällt ebenfalls der Garantieanspruch.

6. Bei Garantieansprüchen ist die Seriennummer sowie die Artikelnummer zusammen mit der Gerätebezeichnung und einer aussagekräftigen Fehlerbeschreibung anzugeben.

7. Wenn der Vertragspartner (Zwischenhandel) Garantie oder Gewährleistungsansprüche des Endkunden befriedigt, ohne die Art der Gewähr bzw. Garantieleistung vorher mit dem Hersteller (EOS Dr. Kern Maspo) abzustimmen, ist der Hersteller nicht verpflichtet, die zum Zwecke der Garantieleistung oder Nacherfüllung getätigten Aufwendungen sowie Arbeitskosten zu tragen.

## § 10 Abrufbestellungen

Wird bei einer Bestellung auf Abruf durch den Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist der Abruf uns gegenüber erklärt, sind wir berechtigt, die Ware unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zu liefern. Die Rechnung wird auf Basis der am Tag der Lieferung gültigen Preise gestellt. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, sind wir berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Für Verträge mit Kaufleuten oder für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist als Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für den unseren Geschäftssitz zuständige Gericht vereinbart.

3. Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer ist unser Geschäftssitz.

4. Wir weisen gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir personenbezogene Daten über den Käufer per EDV speichern. Die Speicherung erfolgt ausschließlich für interne Zwecke.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Festhalten an einem Vertrag oder einer Vereinbarung für uns oder den Käufer eine unzumutbare Härte darstellt.